



Betriebskrankenkasse

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anlage 1

zur

Satzung

**Ausgleich von
Arbeitgeberaufwendungen bei
Krankheit und Mutterschaft**

**in der Fassung des
12. Nachtrages
vom 19.12.2024**

Übersicht zur Anlage 1

	Präambel	3
§ 1	Anwendbare Vorschriften	3
§ 2	Beteiligte Arbeitgeber	3
§ 3	Erstattungsanspruch.....	4
§ 4	Aufbringung der Mittel.....	5
§ 5	Umlagesätze.....	5
§ 6	Widerspruchsausschuss.....	6
§ 7	Organe, Mitwirkung.....	6
§ 8	Haushaltsplan	6
§ 9	Jahresrechnung	7
§ 10	Inkrafttreten	7

Präambel

Aufgrund des Inkrafttretens des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) besteht ab 1. Januar 2006 auch für die BKK EUREGIO die Möglichkeit und Verpflichtung, einen Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft anzubieten. Hierzu wurde die Satzung der BKK EUREGIO um den § 9 a erweitert. Dieser § 9 a der Satzung schafft die erforderliche Norm für die Verwaltung, dieses Ausgleichsverfahren durchzuführen und verweist ansonsten in Gänze auf diese Anlage 1 zur Satzung.

§ 1

Anwendbare Vorschriften

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der BKK EUREGIO Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Beteiligte Arbeitgeber

- (1)** An dem Ausgleichsverfahren wegen der Entgeltfortzahlung (§ 1 Abs. 1 AAG = **Umlageverfahren U1**) nehmen die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 AAG beschäftigen. Bei der Errechnung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer bleiben schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX außer Ansatz.
- (2)** An dem Ausgleichsverfahren der Aufwendungen bei Mutterschaft (§ 1 Abs. 2 AAG = **Umlageverfahren U2**) nehmen alle Arbeitgeber teil.
- (3)** Nicht an dem Ausgleichsverfahren nach § 1 Abs. 1 AAG beteiligt sind die in § 11 Abs. 1 AAG genannten Personen und Einrichtungen. Eine Teilnahme am Ausgleichsverfahren nach § 1 Abs. 2 AAG findet statt. An dem Ausgleichsverfahren nach § 1 AAG sind die in § 11 Abs. 2 und § 12 AAG genannten Personen und Einrichtungen nicht beteiligt.

§ 3

Erstattungsanspruch

- (1)** Die BKK EUREGIO erstattet den nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag grundsätzlich

- 60 vom Hundert (allgemeiner Erstattungssatz)

des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

- (2)** Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1

- auf 70 vom Hundert erhöht (erhöhter Erstattungssatz) oder
- auf 50 vom Hundert ermäßigt (ermäßigter Erstattungssatz).

Abs. 1 Satz 2 gilt. An seinen Antrag ist der Arbeitgeber für ein Kalenderjahr gebunden.

- (3)** Mit den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Erstattungssätzen sind auch die auf die erstattungsfähigen Aufwendungen entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung oder zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI abgegolten.

- (4)** Die BKK EUREGIO erstattet den nach § 1 Abs. 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 20 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 18 des MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Die vom Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG getragenen Sozialversicherungsbeiträge werden pauschal in Höhe von 20 vom Hundert des in der allgemeinen Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts erstattet.

§ 4

Aufbringung der Mittel

- (1)** Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.
- (2)** Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt im Sinne von § 7 Abs. 2 AAG herangezogen.
- (3)** Die BKK EUREGIO verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG)

§ 5

Umlagesätze

- (1)** Der **Umlagesatz U1** beträgt
 - 2,25 vom Hundert für den allgemeinen Erstattungssatz,
 - 3,60 vom Hundert für den erhöhten Erstattungssatz,
 - 1,80 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz.
- (2)** Der **Umlagesatz U2** beträgt 0,32 vom Hundert.

§ 6

Widerspruchsausschuss

- (1)** § 4 der Satzung der BKK EUREGIO gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Arbeitgebervertreter mitwirken.
- (2)** Der Widerspruchsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.

§ 7

Organe, Mitwirkung

- (1)** Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der BKK EUREGIO obliegt dem Vorstand der BKK EUREGIO, der diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (2)** In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (3)** Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (4)** Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 8

Haushaltsplan

- (1)** Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
- (2)** Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 9

Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Satzungsbestimmungen über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung in Angelegenheiten der Krankenversicherung gelten entsprechend.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anlage 1 zur Satzung der BKK EUREGIO tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anlage 1 vom 11. September 2007 zur Satzung der BKK EUREGIO und die zu dieser Anlage ergangenen Nachträge außer Kraft.

Heinsberg, den 14. Juli 2011

Ralf Clemens
Verwaltungsratsvorsitzender
Versichertenvertreter

Jakob Wöllenweber
Alternierender Vorsitzender
Arbeitgebervertreter

Redaktioneller Hinweis:

1. Nachtrag vom 20.12.2012 (Änderung § 3 Abs. 1 u. 2, § 5) → in Kraft ab 01.01.2013
2. Nachtrag vom 18.12.2014 (Änderung § 3 Abs. 4 u. § 5 Abs. 2) → in Kraft ab 01.01.2015
3. Nachtrag vom 21.12.2015 (Änderung § 9) → in Kraft ab 01.01.2016
4. Nachtrag vom 19.12.2016 (Änderung § 3 Abs. 4 u. § 5) → in Kraft ab 01.01.2017
5. Nachtrag vom 22.06.2017 (Änderung § 5 Abs. 1) → in Kraft ab 01.07.2017
6. Nachtrag vom 18.12.2018 (Änderung Übersicht,
§ 3 Abs. 1 u. 2, § 5 Abs. 1) → in Kraft ab 01.01.2019
7. Nachtrag vom 19.12.2019 (Änderung § 5) → in Kraft ab 01.01.2020

Stand: 01.01.2025

- 8. Nachtrag vom 17.12.2020 (Änderung § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1, → in Kraft ab 01.01.2021
Streichung § 3 Abs. 5)
- 9. Nachtrag vom 21.12.2021 (Änderung § 5) → in Kraft ab 01.01.2022
- 10. Nachtrag vom 20.12.2022 (Änderung § 5) → in Kraft ab 01.01.2023
- 11. Nachtrag vom 20.12.2023 (Änderung § 5 Abs. 2) → in Kraft ab 01.01.2024
- 12. Nachtrag vom 19.12.2024 (Änderung § 5) → in Kraft ab 01.01.2025